

G e b ü h r e n s a t z u n g

Zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Niddatal
zuletzt geändert am 7.12.2006

Aufgrund der §§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S.521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 12.02.2003 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten, nachfolgend Kita genannt, haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- (a) die Betreuungsgebühr / Zukaufsgebühr,
- (b) das Verpflegungsentgelt,
- (c) die Getränkepauschale,
- (d) die Bastelpauschale,
- (e) die Wäschepauschale

- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl I S. 770,1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2601), erhält.
- (3) Die Betreuungs- und Zukaufsgebühr ist für den Besuch der Kita zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es errechnet sich aus den Bezugspreisen bzw. den Herstellungskosten. Die Anmeldung zum Essen muß durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes spätestens eine Woche im Voraus erfolgen und der Kita-Leitung angezeigt werden.
- (5) Die Getränkepauschale dient der täglichen Bereitstellung von Kindergetränken (z.B. Milch, Tee) und stellt eine Kostenbeteiligung dar.

- (6) Die Bastelpauschale dient der Anschaffung von Bastel- u. Verbrauchsmaterialien zur sinnvollen Beschäftigung der Kinder und stellt eine Kostenbeteiligung dar.
- (7) Die Wäschepauschale dient der Reinigung der durch die Kinder im Bedarfsfall genutzten Bettwäsche und Matratzen.
- (8) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Getränke- u. Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
Die Zukaufsgebühr, das Verpflegungsentgelt und die Wäschepauschale errechnen sich nach den in einem Monat in Anspruch genommenen Leistungen.
- (9) Der Magistrat der Stadt Niddatal ist ermächtigt, das Verpflegungsentgelt, die Getränke- u. Bastelpauschale sowie die Wäschepauschale bei Kostensteigerungen der entsprechenden Leistungen angemessen anzuheben.
Bekanntgabe neuer Preise geschieht durch Kita-Aushang.

§ 2 Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch beträgt für die Ganztagsbetreuung mit Mittagspause für das 1. Kind einer Familie oder alleinerziehenden Person 100,-- €.
- (2) Buchungen von zusätzlichen Zukaufszeiten zur Überbrückung der Mittagspause sind möglich.
Die Buchungen erfolgen direkt über die Kita-Leitung und müssen spätestens eine Woche im voraus schriftlich angezeigt werden.
Folgende Zukaufszeiten werden angeboten:
 - a) Die Gebühr je gebuchter Zukaufszeit beträgt 6,-- € zuzüglich Verpflegungsentgelt.
 - b) Wird ein kompletter Kalendermonat gebucht, so beträgt die Gebühr für diese Zukaufszeit 35,-- € zuzüglich Verpflegungsentgelt.
- (3) Die ganztägige Betreuung umfaßt mindestens 8 1/2 Stunden und liegt je nach Öffnungszeit der Kita in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr.
- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und von solchen, die bereits die Schule besuchen, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, beträgt pauschal 120,-- €.
- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Niddatal keine Gebühren nach den Absätzen 1 und 4.
Dies gilt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und ebenfalls für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 1.1.2007, für die tägliche Betreuungszeit.
Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder alleinerziehenden Person im Alter zwischen vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch eine Kita in der Stadt Niddatal und Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, so beträgt die Betreuungsgebühr für das 2. Kind 50 % der gemäß den Absätzen 1, 2 Ziff. b und 4 maßgebenden Gebühr.
Für weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen sind nach vorheriger Absprache mit der Kita-Leitung kostenlose Tagesbesuche möglich (z.B. Besucherkinder in den Ferien). Während des Aufenthalts in der Einrichtung unterliegen diese Kinder jedoch nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz.

§ 3 Betreuungsgebühren für auswärtige Kinder

- (1) Die Betreuung auswärtiger Kinder einer Familie oder alleinerziehenden Person, die nicht ihren Wohnsitz im Sinne des Melderechts in der Stadt Niddatal haben ist möglich.
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr errechnet sich nach den unter § 2 Abs. 1 bis 6 getroffenen Regelungen, zuzüglich eines Gebührenaufschlages von jeweils 50 %.

§ 4 Verpflegungsentgelt, Getränke-, Bastel- und Wäschepauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der Teilname an der Verpflegung/Monat in Rechnung gestellt. Es errechnet sich, wie bereits in § 1 Abs. 4 ausgeführt, aus den Bezugspreisen bzw. den Herstellungskosten der Speisen.
- (2) Als Getränkepauschale sind einheitlich 2,-- €/Monat zu entrichten.
- (3) Als Bastelpauschale sind einheitlich 2,-- €/Monat zu entrichten.
- (4) Die Wäschepauschale wird entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren- und Entgeltabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kita fernbleibt.
- (2) Die volle Monatsgebühr ist auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kita aufgenommen wird oder vor Monatsende durch Abmeldung ausscheidet.
- (3) Die fällige Benutzungsgebühr und die Getränke- und Bastelpauschale eines jeden Monats, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möglichst über eine Einzugsermächtigung an die Stadtkasse Niddatal, zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt jeweils bis zum 15. eines Monats.
- (4) Fehltage der Kinder berechtigen nicht zur Minderung der Benutzungsgebühr und der Getränke- und Bastelpauschale. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Kita (z.B. betrieblichen Veranstaltungen, Ferien, Feiertage, unabweisbare Reparaturen usw.) weiterzuzahlen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt und die Gebühr der Zukaufszeiten werden i.d.R. im nachfolgenden Monat abgerechnet und von der Stadtkasse eingezogen.

- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO).
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kita über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, beträgt die Betreuungsgebühr 50% für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Nach acht Wochen entfällt die Gebühr vollständig.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren, Verpflegungsentgelte und die Pauschalen nach § 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Übergangsregelung

Abweichend von § 2.1 gilt für die Kita Assenheim bis zum 01.09.2003 folgende Regelung:

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch beträgt für die Halbtagsbetreuung für das 1. Kind einer Familie oder alleinerziehenden Person 75,-- €.
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und von solchen, die bereits die Schule besuchen, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, beträgt pauschal 110,-- €.
- (3) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

in der ursprünglichen Fassung abgedruckt